

**Verordnung
über die Aufnahme in den Polizeidienst und die Anstellungsbedingungen
während der Polizeischule**

vom 29.10.1997 (Stand 01.02.2006)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei¹⁾ (KPG) und Artikel 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG²⁾),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, *

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Mitarbeitende für den Polizeidienst haben die Polizeischule zu bestehen.

Art. 2 *Polizeischule*

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, nicht unter 20 Jahre alt ist, eine abgeschlossene Erstausbildung vorweisen kann, die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und den Nachweis guter Gesundheit erbringt.

² Über die Aufnahme in die Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nach Massgabe der Aufnahmebedingungen. Sie oder er legt die geeigneten Prüfungen und Eignungsabklärungen fest.

Art. 3 * *Arbeitsverhältnis*

¹ Polizeiasspirantinnen und Polizeiasspiranten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt.

² Das Probefristverhältnis wird danach in ein Angestelltenverhältnis nach Artikel 16 ff. PG umgewandelt oder aufgelöst.

³ Es kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

¹⁾ BSG 552.1

²⁾ BSG 153.01

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
97-90

Art. 4 *Beendigung*
1. Entlassung

¹ Bei Dienstpflichtverletzungen, ungenügenden Leistungen, ungenügendem Verhalten oder Disziplinwidrigkeiten kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant Polizeiaspirantinnen oder Polizeiaspiranten sowie Polizistinnen und Polizisten im Probendienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats entlassen. *

Art. 5 *2. Austritt*

¹ Die Polizeiaspirantin oder der Polizeiaspirant kann jederzeit aus der Polizeischule austreten.

Art. 6 *Sonderregelung*

¹ Für Mitarbeitende für den Polizeidienst mit wissenschaftlicher oder fachspezifischer Ausbildung kann auf die Erfordernisse des Schweizer Bürgerrechts und der Polizeischule verzichtet werden. Für sie gelten für die Aufnahme die Bestimmungen des öffentlichen Dienstrechts.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeidienst von der Absolvierung der Polizeischule befreien, wenn sie den Nachweis einer gleichwertigen, erfolgreich absolvierten Grundausbildung erbringen können.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Zölch
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.10.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	97-90
02.11.2005	01.02.2006	Ingress	geändert	05-131
02.11.2005	01.02.2006	Art. 3	geändert	05-131
02.11.2005	01.02.2006	Art. 4 Abs. 1	geändert	05-131

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	29.10.1997	01.01.1998	Erstfassung	97-90
Ingress	02.11.2005	01.02.2006	geändert	05-131
Art. 3	02.11.2005	01.02.2006	geändert	05-131
Art. 4 Abs. 1	02.11.2005	01.02.2006	geändert	05-131